

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Diepholz**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) - NGO -, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) in Verbindung mit § 40 der Friedhofssatzung der Stadt Diepholz vom 20.03.1973, zuletzt geändert durch die Satzung vom 13.06.2013, hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 15.12.1992, zuletzt geändert am 18.12.2014, folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebühregrund**

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe, seiner Einrichtungen und Geräte sowie für sonstige in § 3 aufgeführte Leistungen werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren sollen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten der städtischen Friedhöfe einschließlich einer Abschreibung der Gebäude und Geräte und einer angemessenen Verzinsung des aufgewendeten Kapitals decken.
- (3) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

**Gebührenkatalog**

<b>Ziffer</b>	<b>Art der Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>A. Überlassung der Grabstätten</b>		
1	Reihengräber (Sargbestattung)	
	a) für Leichen bis zu 5 Jahre je Grabstelle	68,00 €
	b) für Leichen über 5 Jahre je Grabstelle	227,00 €
1a	besondere Reihengräber Rasenreihengräber mit Pflege	3.166,00 €
2	Familiengräber (Sargbestattung)	
	a) für die ersten 30 Jahre je Grabstelle	341,00 €
	b) bei Verlängerung für jedes weitere Jahr je Grabstelle	10,25 €
2a	besondere Partnergräber Rasenpartnergräber mit Pflege für 2 Grabstellen für die ersten 30 Jahre Partnergräber mit Stele in teilbepflanzter Anlage mit Pflege für 2 Grabstellen für die ersten 30 Jahre	6.267,00 € 9.864,00 €
3	Urnengrabstätten	
	a) Urnenreihengräber	113,00 €
	b) anonyme Urnenreihengräber in Rasenfläche mit Pflege	153,00 €
	c) Urnenfamiliengräber für die ersten 30 Jahre je Urnenstelle	136,00 €
	cc) bei Verlängerung für jedes weitere Jahr je Urnenstelle	4,25 €
3a	besondere Urnengrabstätten halbanonyme Urnenreihengräber in Rasenfläche mit Stele und Pflege Urnereihengräber in bepflanzten Beet mit Pflege Urnereihengräber unter einem Baum in bepflanzter Anlage Urnepartnergräber in bepflanzten Beet mit Pflege für 2 Grabstellen für die ersten 30 Jahre Urnepartnergräber unter einem Baum in bepflanzter Anlage mit Pflege für 2 Grabstellen für die ersten 30 Jahre Urnepartnergrabstätte mit Stele in bepflanzter Anlage mit Pflege für 2 Grabstellen für die ersten 30 Jahre Urnestelengräber als Partnergrabstätten in gestaltetem Umfeld je Kammer mit Pflege der Anlage	704,00 € 1.448,00 € 1.814,00 € 3.488,00 € 3.508,00 € 6.290,00 € 3.672,00 €

Bei der Verlängerung eines Partnergrabes ist für jedes Jahr der Verlängerung 1/ 30-stel Anteil der entsprechenden Gesamtgebühr zu zahlen.

## **B. Bestattungen**

4	Ausheben und Schließen einer Grabstelle einschl. Benutzung des für die Beisetzung erforderlichen Gerätes, Herrichtung des Grabhügels und Auflegen der Kränze	
	a) für Leichen bis zu 5 Jahren	247,00 €
	b) für Leichen über 5 Jahre	433,00 €
	c) für die unterirdische Beisetzung einer Urne	123,00 €

## **C. Trauerfeier**

5	Benutzung der Friedhofskapelle	368,00 €
6	entfällt	
7	entfällt	
8	Aufnahme von Leichen außerhalb der Dienstzeit des Friedhofspersonals	80,00 €
9	entfällt	
10	Benutzung des Nebenraumes anstelle der Trauerhalle	106,00 €

## **D. Ausgrabungen**

11	a) Überreste und Leichen bis zu 5 Jahre	247,00 €
	b) Leichen über 5 Jahre	991,00 €
	c) Urnen	123,00 €

## **E. Umbettungen**

12	a) Überreste und Leichen bis zu 5 Jahre	495,00 €
	b) Leichen über 5 Jahre	1.486,00 €
	c) Urnen	247,00 €

## **F. Sonstiges**

13.	Ausstellen einer Berechtigungskarte für gewerbliche Betriebe	
	a) für erstmalige Ausstellung	39,00 €
	b) für Erneuerung	25,00 €
14	Umschreibung einer Nutzungsberechtigung	25,00 €
15	Genehmigung für das Aufstellen eines Grabmales	39,00 €

## **G. Unterhaltung der Friedhöfe**

16	Für die laufende Unterhaltung der Friedhöfe und ihrer Anlagen werden je Grabstelle jährliche Gebühren erhoben von	10,90 €
----	--	---------

## **§ 4**

### **Zuschlag für Beerdigungen außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit**

Bei Beerdigungen außerhalb der für das Friedhofspersonal festgesetzten regelmäßigen Dienstzeit werden die Gebühren in § 3 Ziff. 4, 7, 9, 10, 11 und 12 um einen Zuschlag von 50% erhöht.

## **§ 5**

### **Vergütung von Nebenarbeiten und Beschädigungen**

Die anlässlich einer Bestattung, Ausgrabung oder Umbettung für Nebenarbeiten (z.B. Versetzen von Grabmalen und Einfassungen, Öffnen und Schließen von Gewölben, Versand von Urnen usw.) oder zur Beseitigung von Beschädigungen auf Nachbargräbern entstehenden Kosten werden besonders berechnet.

## **§ 6**

### **Gebührenzahlung**

- (1) Die Gebühren gemäß § 3 Ziffern 1 bis 15 und §§ 4 und 5 werden mit Erteilung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Über die Gebühr nach § 3 Ziffer 16 wird ein Gebührenbescheid erteilt, der bis zu seiner Abänderung für die folgenden Jahre fortgilt. Die Jahresgebühr ist am 15. August jeden Jahres fällig. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr für die gesamte Laufzeit/Restlaufzeit des Nutzungsrechtes im Voraus gezahlt werden.

Für Grabstätten, deren Nutzungsrechte im Laufe eines Jahres erworben werden, entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Jahres.

Bei Ablauf oder Aufgabe des Nutzungsrechtes im Laufe eines Jahres endet die Gebührenpflicht mit dem Ende des vorangehenden Jahres.

- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 7**

### **Aufgabe des Nutzungsrechts**

Bei der Aufgabe des Nutzungsrechts an unbelegten Familiengräbern und Urnenfamiliengräbern werden von 50 % der dafür entrichteten Gebühren für jedes volle Jahr der restlichen Nutzungsdauer die anteilig bezahlten Beträge erstattet. Das gleiche gilt für die Rückgabe oder Teilrückgabe von Familiengräbern nach Ablauf der in den Friedhofssatzungen festgelegten Ruhezeiten.

**§ 8**

**Aufrechnung**

Die Aufrechnung der Gebühren gegen eine Forderung an die Stadt Diepholz ist ausgeschlossen.

**§ 9**

**Billigkeitsmaßnahmen**

Stellt die Heranziehung zu den Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können sie gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 1993, die letzte Änderung am 01.01.2015, in Kraft. Mit dem ersten Tage treten außer Kraft

- a) die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Diepholz für den Ortsteil Diepholz vom 15.10.1980, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 13.12.1990,
- b) die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Diepholz für den Ortsteil Aschen vom 15.10.1980, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 13.12.1990.

Diepholz, den 15. Dezember 1992

Bödeker  
Bürgermeister

(L. S.)

Heidemann  
Stadtdirektor